

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Herr OB Dr. Geißler
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

AUSSENSTELLE

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2357
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

25.07.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / eFax
1132-0124#2023/0002- 0382 Ref_21b Bitte immer angeben!	24.04.2023 610-St1	Martin Theobald martin.theobaldr@addnw.rlp.de	06321/99-2081 06321/99-3 2081

Städtebauliche Erneuerung – Programm: „Sozialer Zusammenhalt“ (SZ)

Landau i. d. Pfalz, Fördergebiet „Landau-Nord“ (Landau Horst)

Förderrechtliche Abstimmung und Anerkennung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) inkl. Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) gem. Ziff. 14.4 der RL-StEE

Sehr geehrter Herr Dr. Geißler,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde (Mdl) freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, dass den vorgelegten vorbereitenden Untersuchungen (VU) sowie dem ISEK mit der zugrunde gelegten Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) sowie der vorgesehenen Gebietsabgrenzung (144 ha) i. S. d. Ziff. 14.4 der RL-StEE grundsätzlich unter folgenden Einschränkungen/ Maßgaben zugestimmt werden kann:

Kogr. 1.5.2: Energie- und Klimaanpassungsberatung (Seite 184)

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips muss ich Sie im Hinblick auf die beantragten Kosten von Energieberatungen auf das bestehende Förderinstrumentarium des Bundes hinweisen. So kämen vorrangig folgende Förderprogramme in Frage: „Implementie-

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

„Förderung und Erweiterung eines Energiemanagements“ (BMWK), „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (BAFA), „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BMWK).

Sollte die Stadt zu dem Ergebnis kommen, dass kein geeignetes Förderprogramm für die Kommune existiert, kann das Quartiersmanagement beauftragt werden, die Bewohnerschaft auf die Förderprogramme des Bundes hinzuweisen.

Die Förderung eines Energieberaters im Rahmen der Städtebauförderung (Ziff. 9.2.4 RL-StEE) scheidet aus.

Kogr. 2.5.8: Entwicklung der halböffentlichen Grünflächen zu Nachbarschaftstreffpunkten (Seite 132)

In den vorbereitenden Untersuchungen wurde ein großes Potenzial in den großräumigen Abstandflächen zwischen dem Geschosswohnungsbau erkannt. Es handelt sich meist um Rasenflächen mit Baumbestand, die ökologisch und sozial aufgewertet bzw. attraktiver gestaltet werden sollen. Diese Flächen sind allerdings meist im privaten Eigentum und nicht uneingeschränkt öffentlich nutzbar.

Obwohl punktuelle Aufwertungen nicht eindeutig einem Fördertatbestand der RL-StEE zuzuordnen sind, lässt sich fachlich diese Idee nachvollziehen und das stadtplanerische Aufwertungspotenzial erkennen. Allerdings müssen für eine Förderung zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die vielen kleinen Einzelmaßnahmen müssen sich aus einem Gesamtkonzept ableiten lassen und im Zusammenwirken ein wirkungsvolles, förderwürdiges Gesamtprojekt ergeben. Die Stadt hat bereits ein solches Konzept in der Kogr. 1.3.3 der KoFi vorgesehen („Freiraumkonzept für Freiraumangebote“).
2. Die uneingeschränkte öffentliche Nutzbarkeit muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignet gesichert werden. Der Eigentümer muss den Eingriff dulden (Duldungsvertrag) und es dürfen dem Eigentümer keine signifikanten Bodenwertsteigerungen entstehen, die im Sinne eines „Vorteilsausgleich“ (Ziff. 9.3.8.9 RL-StEE) abgeschöpft werden müssten.

Unter diesen Voraussetzungen wäre eine Förderung i. S. der Ziff. 9.3.6.1 RL-StEE möglich.

Kogr. 2.5.13: Müllfreie Grünflächen (Seite 166)

Dieses Einzelprojekt lässt sich leider keinem Fördertatbestand der RL-StEE eindeutig zuordnen. Allerdings wäre es denkbar, im Rahmen des „Verfügungsfonds“ (Ziff. 9.5.1.(2) RL-StEE) dieses Vorhaben zu unterstützen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Da ohnehin ein jährlicher Betrag für einen „Stadtteiffonds“ beantragt ist (KoFi 1.6.5), könnten möglicherweise solche „Kleinmaßnahmen“ über ein Richtlinienverfahren abgewickelt werden. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung der ADD.

Kogr. 2.5.19: Straßenbegleitgrün/ Baumpatenschaften (Seite 177)

Die Stadt hat die Absicht, das Straßenbegleitgrün zu verbessern und bspw. auch die Garagenhöfe zu begrünen, sofern das umsetzbar ist. Unterstützt werden soll dieses Projekt durch Baumpatenschaften. Diese Pflanzungen sollen allerdings in diesem Projekt punktuell und eher sporadisch, je nach sich ergebenden Möglichkeiten, geschehen und die bestehende Baum- bzw. Grünstrukturen ergänzen. Als Einzelprojekt erreicht es nicht den Bedeutungsstatus, um die Förderfähigkeit gem. Ziff. 9.3.6.1 der RL-StEE („Verbesserung der grünen Infrastruktur“) zu erreichen. Insofern ist dieses Projekt nicht zuwendungsfähig.

Die Verbesserung der Begrünung kann aber als Bestandteil von förderfähigen Sanierungen von Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) zuwendungsfähig sein.

Die Zustimmung der Gesamtanierungsmaßnahme steht unter dem Vorbehalt der Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen sowie der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der abschließenden Entscheidungen über die Förderfähigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kommunalaufsichtlichen Beurteilung im Zuge der jeweiligen Jahresanträge. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens

der abgebildeten Einzelmaßnahmen ist insbesondere auf die Subsidiarität der Städtebaufördermittel zu achten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt beabsichtigt das Maßnahmengbiet auf Grundlage des § 171e BauGB als Beschluss festzulegen. Städtebauliche Eingriffs- oder Steuerungsinstrumente des besonderen Städtebaurechts sind vorerst nicht vorgesehen.

Für die weitere Finanzmittelplanung wird von einer zwölfjährigen Laufzeit (Aufnahmejahr 2021, 2032= letztes Förderjahr) und zuwendungsfähigen Gesamtkosten von rund 14,5 Mio. € (einschl. städt. Eigenanteil) ausgegangen.

Die KoFi ist fortlaufend danach auszurichten und an die zuvor genannten Maßgaben anzupassen.

Ich bitte Sie, den städtischen Beschluss über die endgültige Festlegung des Fördergebietes, die Beschlussvorlage, den Auszug aus dem Protokoll sowie die Veröffentlichung mit der Gebietsabgrenzung so schnell wie möglich vorzulegen.

Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Martin Theobald

<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>

Anlagen: -